

Frieder Vogelmann

Vom Regen in die Traufe: Rechts- ohne Verantwortungskritik

„[...] Ein unschuldiges Kind warst du ja eigentlich, aber noch eigentlicher warst du ein teuflischer Mensch! – Und darum wisse: Ich verurteile dich jetzt zum Tode des Ertrinkens!“

Georg fühlte sich aus dem Zimmer gejagt [...]. [...] Aus dem Tor sprang er, über die Fahrbahn zum Wasser trieb es ihn. Schon hielt er das Geländer fest, wie ein Hungriger die Nahrung. Er schwang sich über, als der ausgezeichnete Turner, der er in seinen Jugendjahren zum Stolz seiner Eltern gewesen war. Noch hielt er sich mit schwächer werdenden Händen fest, erspähte zwischen den Geländerstangen einen Autoomnibus, der mit Leichtigkeit seinen Fall übertönen würde, rief leise: „Liebe Eltern, ich habe euch doch immer geliebt“, und ließ sich hinabfallen.¹

Urteile wirken. Es braucht keine Vollstrecker, wir exekutieren sie selbst – und damit andere und uns gleich mit. Eingebrannt in unsere Subjektivität ist der Sanktionsapparat, den die äußerliche Befreiung nur noch tiefer treibt. Die Rechtskritik weiß darum – jedenfalls jene, die der liberalen Illusion entsagt, eine moralisch legitimierte Willkürfreiheit gegen illegitime Rechtspraktiken zu verteidigen, indem sie autonome Subjekte und eine Gleichheit zulassende Wirklichkeit herbeifantasiert. Abseits solch liberaldemokratischer Träumereien insistiert Rechtskritik deshalb auf der Kritik auch der juristisch formierten Subjektivität. Sie muss trans-

1 Kafka (2001), 52.

formieren, wer Recht von Gewalt befreien oder doch zumindest entlasten will.

Erstaunlich häufig jedoch bleibt dabei unaufgetastet, was für Kafka den Kern von Recht und Rechtsgewalt bildet: das Urteil² – oder genauer: das Verantwortlich-Machen. Selbst abolitionistische Rechtskritik affirms „Verantwortung“ meist unbesehen, obwohl in diesem „Schlüsselbegriff“ unserer Gegenwart³ vieles jener Gewalt aufgespeichert ist, mit der das Recht Subjekte in Form züchtet.

Typisch dafür ist Klaus Günthers Plädoyer für eine Abschaffung der Strafe, weil schon der gerichtliche Schuldspruch alle Funktionen erfülle, die ihr üblicherweise zugeschrieben werden.⁴ Er kommuniziere den Täter*innen, den Opfern und der Gesellschaft, dass die verletzte Norm nach wie vor gilt; dass ihre Verletzung den Täter*innen zugerechnet, also weder als Schicksal hingenommen werden muss noch der Gesellschaft angelastet werden kann; und dass die Opfer sich das erlittene Unrecht nicht als selbst verschuldet zuschreiben müssen. All das liege in der öffentlichen Verantwortungszuschreibung durch das Urteil, die damit verbundene Strafe sei daher überflüssig.

Das ist richtig – eben weil Verantwortung selbst schon jene Gewalt enthält, die Günther loszuwerden glaubt, indem er die Strafe abschafft. Die Genese von „Verantwortung“ zwischen Recht, Politik und Philosophie zeigt es deutlich: Der Begriff entstammt im Deutschen der Gerichtspraxis des 15. Jahrhunderts und meinte allein den Akt, mit dem die Beklagten vor Gericht auf ihre Ankläger*innen eingehen, damit implizit die Klage anerkennen und in ein Gerichtsverfahren einwilligen (die sogenannte *litis contestatio*). Weder die Zurechnung einer Handlung war da-

2 Erfreuliche Ausnahmen sind Vismann und Weitin (2006); Schwarte (2012).

3 Filek (2010).

4 Vgl. dazu und zum Folgenden Günther (2000), 40; ders. (2004); ders. (2005).

mit verbunden noch ein moralisches Selbstverhältnis,⁵ sondern allenfalls das affektiv besetzte Wissen darum, Strafe für die eigenen Handlungen zu verdienen. Dieser enge juristische Begriffsgebrauch wirkt noch in John Stuart Mills einflussreichen Definition „Verantwortlichkeit bedeutet Strafe“⁶ nach.

Erst in der politischen Aneignung des Begriffs im langen 19. Jahrhundert wird nicht mehr der ohnmächtige Akteur (der als Angeklagter vor Gericht steht) verantwortlich gemacht, sondern der mächtige. So bindet etwa Benjamin Constant politische Verantwortung an die machtvolle Subjektposition (Minister), um dem weniger mächtigen Subjekt (Parlament) eine gewisse Kontrolle zu verleihen.⁷ Das unterscheidet sie scharf von rechtlicher Verantwortung; zudem sei sie in ihrer politischen Form eine nicht rechtlich kodifizierbare Beziehung, eine extra-legale und damit erst eigenständig politische Machtbeziehung, um handlungsmächtige Akteure einzuschränken. Diese Funktion behält Verantwortung auch bei Max Weber, der Verantwortung zu einem individuellen, mit Macht verknüpftem Selbstverhältnis der Politiker*innen umdeutet, nämlich das Bewusstsein, „daß man für die (voraussehbaren) Folgen seines Handelns aufzukommen hat“.⁸

Die hier nur angedeutete Genealogie⁹ offenbart die dem verantwortlichen Selbstverhältnis wesentliche Ambivalenz: Einerseits besteht es im Umgang der Verantwortlichen mit dem Faktum, dass sie Macht über andere ausübt, andererseits besteht es im Umgang mit dem Faktum, selbst unterworfen zu sein. Niemand hat das schärfer analysiert als Friedrich Nietzsche, für den die „lange Geschichte von der Herkunft der Verantwortlichkeit“¹⁰

5 Schönwälder-Kuntze (2011), 371–373.

6 Mill (1908), 640.

7 Constant (1831 [1815]).

8 Weber (1988 [1919]), 552.

9 Vgl. im Detail Vogelmann (2014).

10 Nietzsche (2010 [1887]), II/2, 293.

zeigt, welche Grausamkeiten nötig waren, um den Menschen „berechenbar, regelmäßig, nothwendig“¹¹ zu machen, so dass er versprechen und damit erst autonomes Subjekt sein kann.¹² „Verantwortung“ ist für Nietzsche sowohl mit dem Bewusstsein der Zurichtung und damit einem aktiven Wissen um das eigene Unterworfensein durch die „Sittlichkeit der Sitte“¹³ verbunden als auch mit dem Bewusstsein der dank dieser Unterwerfung errungenen Macht und der Verpflichtung, die daraus erwächst. Souveränität erkaufen sich verantwortliche Subjekte, indem sie routiniert ausblenden, welchen Machtbeziehungen sie andere unterwerfen und selbst unterworfen sind. Diese Machtausübung zum alternativlosen Faktum umdeuten zu müssen, ist der dauerhaft zu entrichtende Preis.

Das also ist unser Verantwortungsbegriff. Konstitutiv für ihn ist ein ambivalentes moralisches Selbstverhältnis, das eine Selbstobjektivierung erzwingt, um das Subjekt trotz seines Unterworfenseins Souveränität erleben zu lassen und trotz seines Unterwerfens gefügig und zahm zu halten. Daher ist mehr als fraglich, ob Klaus Günthers Ziel, „das Junktim zwischen Schuld und Strafe aufzubrechen“,¹⁴ erreichbar ist, ohne „Verantwortung“ aufzugeben. Wenn diese Subjekte hervorbringt, die sich nur als souverän begreifen können, solange sie jene schützende Selbstobjektivierung aufrechterhalten, mit der sie sowohl ihre Unterwerfung anderer als auch ihr eigenes Unterworfensein ausblenden, dann steckt bereits in der Verantwortungspraxis jene Gewalt, von der Günther das Recht durch Abschaffung der Strafe befreien will.

Dieses Problem stellt sich jeder Rechtskritik, die glaubt, die Praxis des Verantwortlichmachens könne von dieser problematischen Selbstobjektivierung und der damit erreichten Verschleie-

11 Ebd., II/1, 292.

12 Vgl. dazu ausführlich Vogelmann (2013).

13 Nietzsche (2010), II/2, 293.

14 Günther (2000), 40.

nung von Gewalt gegen sich selbst und andere im Herzen des verantwortlichen Subjekts befreit werden. Dennoch wird „Verantwortung“ und die mit diesem Begriff herangezüchtete souverän-zahme Subjektivität selten beachtet. So antwortet selbst Daniel Loick nur teilweise auf die von ihm aufgeworfene Frage, wie Verantwortung als emanzipatorisches Element des Rechts jenseits von Disziplinierung verstanden und praktiziert werden kann.¹⁵ In seiner Diskussion eines „menschlichen Rechts“ stellt er der durch Strafe und Disziplinierung etablierten „Verantwortung“ eine an-dere entgegen, die durch rationale Einsehbarkeit gewährleistet werden soll:

Durch die Eliminierung des Rechtszwangs wird zudem die ra-tionale Einsehbarkeit des Gesetzes zur empirischen Nagelprobe seiner Legitimität erhoben. Das Prinzip des interpretativen Plura-lismus sowie die zwangsfreie Weise der Rechtsexekution setzen somit konsequent den demokratischen Gedanken um, dass man Subjekten nur den Bruch solchen Rechts vorwerfen kann, an des-sen Gestaltung sie auch selbst beteiligt waren.¹⁶

Dabei gehen rationale Einsicht und Disziplinierung Hand in Hand. Und nicht allein die mit „Verantwortung“ verknüpfte Disziplinierung, sondern die von ihr hervorgebrachte Subjektivität ist das Problem.

Genauso wenig hilft es, auf einen vermeintlich ganz anderen, nämlich responsiven Verantwortungsbegriff zu setzen. Von Na-hem betrachtet, betont er nur die andere Seite des ambivalenten verantwortlichen Selbstverhältnisses, indem er nicht mehr vom Faktum des eigenen Unterwerfens anderer ausgeht, sondern vom Faktum des eigenen Unterworfenseins. Die existentialistische Vor-stellung einer durch bewusste Unterwerfung unter eine bestim-mte Instanz hergestellte Verantwortung ist das verschämte Geheim-nis aller vermeintlich „alternativen“ Verantwortungsbegriffe. Nur

15 Loick (2017), 103–106, 109–110.

16 Ebd., 332.

die Unterwerfungsinstanzen variieren: mal ist es das „Schicksal“ des Subjekts selbst (Heidegger und Weischedel), mal die Faktizität der Freiheit (Sartre), heute gern die Ansprüche von Anderen oder Fremden (Levinas, Waldenfels oder Butler) oder gleich der Welt (Haraway).

Ich weiß nicht, ob wir uns jemals von „Verantwortung“ lösen können, diesem einst obskuren Rechtsbegriff, der eine so einzigartige Karriere in der Politik und der Ethik hingelegt hat, dass er heute als Bezeichnung normativer Verbindlichkeit schlechthin fungiert.¹⁷ Wie könnten wir jenseits von „Verantwortung“ und „Unverantwortung“ denken, handeln und sein, wenn wir auf jede Herausforderung hin freiwillig allüberall Verantwortungsbeziehungen intensivieren, bis endlich jede Flucht daraus unmöglich geworden ist?

Sicher aber ist: Keine bloß philosophische Begriffsbildung wird uns befreien. Die Revolution der Denkungsart ist bestenfalls eine halbierte und meist nur ohnmächtige Ersatzhandlung. Die Abkopplung der Strafe vom Urteilen mag eine wichtige Wegmarke sein, aber keinesfalls ausreichend. „Verantwortung“ selbst ist die Praxis, die uns wie Georg auf und über jene Brücke hinaustreibt, über die nach wie vor gleichgültig „ein geradezu unendlicher Verkehr“¹⁸ geht.

Literatur

Constant, Benjamin (1831 [1815]), Über die Verantwortlichkeit der Minister, übersetzt von D. G. von Ekendahl, Neustadt a. d. Orla: Johann Gottfried Wagner.

Filek, Jacek (2010), Verantwortung, in: Bermes, Christian/Dierse, Ulrich (Hg.), Schlüsselbegriffe der Philosophie des 20. Jahrhunderts, Hamburg: Meiner, 407–418.

17 Vgl. detailliert Vogelmann (2015).

18 Kafka (2001), 52.

- Günther, Klaus (2000), Strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Zivilgesellschaft, in: Prittitz, Cornelius/Manoledakis, Ioannis (Hg.), Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende. Deutsch-Griechisches Symposium, Rostock 1999, Baden-Baden: Nomos, 27–42.
- ____ (2004), Kritik der Strafe I, in: WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung 1.1, 117–129.
- ____ (2005), Kritik der Strafe II, in: WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung 2.1, 131–141.
- Kafka, Franz (2001 [1913]), Das Urteil, in: ders. (Hg.), Ein Landarzt und andere Drucke zu Lebzeiten. Gesammelte Werke, Band 1, Frankfurt am Main: Fischer, 37–52.
- Loick, Daniel (2017), Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechts, Berlin: Suhrkamp.
- Mill, John Stuart (1908), Eine Prüfung der Philosophie Sir William Hamiltons, übersetzt von Hilmar Wilmanns, Halle an der Saale: Verlag von Max Niermeyer.
- Nietzsche, Friedrich (2010 [1887]), Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift, in: Colli, Giorgio/Montinari, Mazzino (Hg.), Kritische Studienausgabe, Band 5, 11. Aufl., Berlin/München: dtv/de Gruyter.
- Schönwälder-Kuntze, Tatjana (2011), Auf wen oder was antwortet „Verantwortung“? Zur Genealogie (und Pathologie) des Verantwortungsdenkens, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 19, 367–395.
- Schwarze, Ludger (2012), Vom Urteilen. Gesetzlosigkeit, Geschmack, Gerechtigkeit, Berlin: Merve.
- Vismann, Cornelia/Weitin, Thomas (Hg.) (2006), Urteilen/Entscheiden, Paderborn: Wilhelm Fink.
- Vogelmann, Frieder (2013), Verantwortung als Subjektivierung. Zur Genealogie einer Selbstverständlichkeit, in: Gelhard, Andreas/Alkemeyer, Thomas/Ricken, Norbert (Hg.), Techniken der Subjektivierung, München: Fink, 149–161.
- ____ (2014), Im Bann der Verantwortung, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- ____ (2015), Der kleine Unterschied. Zu den Selbstverhältnissen von Verantwortung und Pflicht, in: Zeitschrift für Praktische Philosophie 2.2, 121–164.
- Weber, Max (1988 [1919]), Politik als Beruf *Gesammelte politische Schriften*, Winckelmann, Johannes (Hg.), Tübingen: Mohr Siebeck, 505–56.

